

## Beispiel 2

Nach erfolgter Bauverhandlung in einer kleinen Ortschaft bringt der Bauwerber W, der sich über die reibungslose Abwicklung gefreut hat, eine Kaffeemaschine beim Gemeindeamt vorbei, die der Bürgermeister B dankend entgegennimmt und in der Küche des Amtsgebäudes aufstellt. Die Kaffeemaschine wird in weiterer Folge vom Bürgermeister und seinen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen verwendet.

Ist Bürgermeister B wegen Vorteilsannahme gem. § 305 Abs 1 StGB strafbar?

Ist B ein Amtsträger?

**Ja**, B ist ein Amtsträger gem. § 74 Abs 1 Z 4a lit b StGB, weil er als Organ der Gemeinde Aufgaben für diese wahrnimmt

Liegt ein Amtsgeschäft vor?

Wurde das Amtsgeschäft pflichtgemäß

**Ja**, die Durchführung einer Bauverhandlung ist ein Amtsgeschäft

**Ja**, es wurde pflichtgemäß vorgenommen

Hat B einen Vorteil angenommen und ist der Vorteil ungebührlich?

**Ja**, B nimmt die Kaffeemaschine an. Sie stellt einen materiellen Vorteil dar.

**Ja**, der Vorteil ist ungebührlich.

Es bestehen für Bürgermeister idR keine dienst- oder organisationsrechtlichen Normen, die die Annahme solcher Geschenke erlauben. Eine Kaffeemaschine ist auch keine orts- oder landesübliche Aufmerksamkeit.

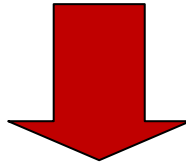
Es sind auch keine weiteren gesetzlichen Ausnahmen iSd § 305 Abs 4 StGB gegeben.

Vorsatz

(die innere Haltung, die Tat zu begehen)



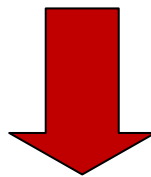
Vorsatz auf Verwirklichung des Tatbildes



Bürgermeister B ist wegen Vorteilsannahme gem. § 305 Abs 1 StGB strafbar.

**Nicht nur die Annahme eines ungebührlichen Vorteils kann strafbar sein!**

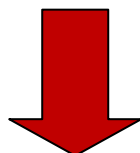
Ist Bauwerber W strafbar wegen Vorteilszuwendung gem. § 307a StGB?



Gewährt W einem Amtsträger einen ungebührlichen Vorteil?



**Ja**, W gewährt dem Bürgermeister B, einem Amtsträger, für sein konkretes pflichtgemäßes Amtsgeschäft einen ungebührlichen materiellen Vorteil (die Kaffeemaschine)



Bauwerber W ist wegen Vorteilszuwendung gem. § 307a StGB strafbar.

## FAQ zu Beispiel 2

*Worin besteht der Vorteil wenn Bürgermeister B die Kaffeemaschine in der Küche des Amtsgebäudes aufstellt und alle diese verwenden?*

Ein Vorteil ist jede nützliche Leistung materieller und immaterieller Art. B, seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind durch den Vorteil besser gestellt und haben keinen rechtlich begründeten Anspruch darauf.

Strafbar ist die Annahme eines Vorteils, wenn sie für sich oder einen Dritten erfolgt. Dritte sind natürliche und juristische Personen. Im gegenständlichen Beispiel verwenden alle Personen im Amtsgebäude die Kaffeemaschine. B hat daher einen Vorteil nicht nur für sich sondern auch für Dritte angenommen.

*Der Bürgermeister hat die Bauverhandlung pflichtgemäß durchgeführt. Wie kann das strafbar sein, wenn W sich nachher bedankt?*

Zwischen dem Vorteil und dem Amtsgeschäft muss ein Zusammenhang (Konnex) bestehen. Die Kaffeemaschine hat W gegeben, weil er sich über die reibungslose Abwicklung der Bauverhandlung gefreut hat. Es ist nicht von Bedeutung ob der Vorteil vor, während oder nach dem Amtsgeschäft angenommen wurde. Das Gesetz stellt auch die Annahme nach pflichtgemäßer Vornahme eines Amtsgeschäftes unter Strafe und umfasst somit ein nachträgliches „Dankeschön“.